



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Groß-Berlin

Anordnung über die Gültigkeit der Anordnung zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion.

Vom 1. März 1956, VOBl. I, Nr. 20, S. 211.

Deutsche Demokratische Republik

Beschluß über die Saat- und Pflanzguterzeugung und -verteilung in der Deutschen Demokratischen Republik. (Auszug.) Vom 23. Februar 1956 (GBl. I, S. 289/1956).

1. Organisation
2. Neuzüchtung
3. Sortenprüfung und Zulassung
4. Erhaltungszüchtung
5. Vermehrung
6. Probenahme
7. Planmäßiger Wechsel
8. Qualifizierungsmaßnahmen
9. Schädlingsbekämpfung
 - a) Sämtliches Saatgut für die Vermehrung und den Konsumanbau ist vor der Ausgabe durch die Handelsbetriebe zu beizen. Die Heißwasserbeize ist besonders von der Super-Elite aufwärts bei Gerste und Sommerweizen zur Bekämpfung von Brandkrankheiten, die durch Blüteninfektion hervorgerufen werden, anzuwenden. Ausländische Erfahrungen bezüglich neuer und besserer Verfahren sind auszuwerten.
 - b) Die Institute für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen sind zu beauftragen, daß sämtliche Flächen, die mit Kartoffeln ab Hochzucht aufwärts bestellt werden sollen, jährlich vor der Auspflanzung auf Nematodenbefall zu untersuchen sind. Das gleiche gilt für die Flächen, die als Mietenplätze vorgesehen sind.
10. Preise
11. Mechanisierung und Investitionen

12. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine umfassende Aufklärung über die Bedeutung und Verwendung hochwertiger Saat- und Pflanzgutes durchzuführen.

Berlin, den 23. Februar 1956.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Kanada

Gesetz über Schadinsekten und sonstige Schädlinge. Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1954 (Fortsetzung)

Behandlung von Baumschulmaterial, das mit Schädlingen oder Krankheiten behaftet ist

206. Wenn bei der Untersuchung ein Befall mit Schädlingen oder Krankheiten an Baumschulmaterial festgestellt wird, so unterliegt es einer Behandlung oder Vernichtung in dem Umfange, den der Inspektor für notwendig hält; Kisten, Behälter und Verpackungsmaterial, in denen derartige Baumschulpflanzen enthalten waren, sind in gleicher Weise zu behandeln oder zu vernichten. Nach dem Ermessen des Inspektors und wenn keine offensichtliche Gefahr besteht, können beanstandete Baumschulpflanzen an den Verschiefer zurückgeschickt werden; über alle mit der Rücksendung solchen Baumschulmaterials verbundenen Einzelheiten und Kosten haben sich jedoch Importeur und Verschiefer zu einigen.

Übernahme der Kosten durch den Importeur

207. Alle mit der Untersuchung zusammenhängenden Spesen, Lager- und Rollgelder sowie die

Kosten, die durch Arbeiten und Aufenthalte entstehen, ferner die Gebühren für die Behandlung bzw. Vernichtung — jedoch nicht die Dienstleistungen des Inspektors — sowie alle Risiken und Gefahren derartiger Maßnahmen gehen zu Lasten des Importeurs.

Auslieferung der Sendungen aus dem Zollgewahrsam

208. Die Auslieferung von Baumschulmaterial aus dem Zollgewahrsam kann nur erfolgen, wenn

- a) der Importeur die in Abschnitt 201 erwähnte Genehmigung vorweist;
- b) ein von einem Inspektor ordnungsgemäß unterzeichnetes Untersuchungszeugnis oder eine entsprechende Freigabebescheinigung dem Collector of Customs bei der Eingangszollstelle eingereicht wird; und
- c) eine Abschrift dieses Untersuchungszeugnisses bzw. der Freigabebescheinigung bei der Zollstelle niedergelegt ist, bei der die Zollbehandlung des Baumschulmaterials stattgefunden hat.

B. Einfuhrverbote

209. (1) Die Einfuhr folgender Pflanzen nach Kanada ist verboten:

- a) Kartoffeln (*Solanum spp.*) zu Pflanz- und anderen Zwecken aus Europa, den Azoren-Inseln, den Kanarischen Inseln und den Inseln St. Pierre und Miquelon.
- b) Pflanzen mit Sand, Boden oder Erde; Sand, Boden oder Erde; ferner Packmaterial, das Sand, Boden oder Erde enthält, aus allen Ländern mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Territorium Alaska, dem Territorium Hawaii und dem Commonwealth Puerto Rico, sofern nicht in Abschnitt 210 Abs. k) etwas anderes bestimmt ist, und mit Ausnahme von den Niederlanden und Belgien, den Bermuda-Inseln, Westindien (einschließlich Cuba und den Bahama-Inseln) sowie Asien, sofern nicht in Abschnitt 210 Abs. d) etwas anderes bestimmt ist, sowie von allen den Ländern, die später einen Arbeitsplan zur Überwachung und Bekämpfung des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* [Wr.]) aufstellen und die Ausfertigung der Ausfuhrzeugnisse für das ganze Land oder ein Teilgebiet auf einer Basis regeln können, die dem Board als ausreichend erscheint.
- c) Pflanzen einschl. Pflanzfreier, Ableger und Samen von *Ribes americanum*, *Ribes bracteatum*, *Ribes hudsonianum*, *Ribes nigrum* und *Ribes petiolare* und ihre gärtnerischen Abarten, mit Ausnahme der frischen Früchte aus allen Ländern.
- d) Pflanzen, mit Ausnahme der Samen, von allen Arten und Abarten der Gattung *Larix* aus allen Ländern, jedoch nicht den Vereinigten Staaten von Amerika.
- e) Pflanzen, mit Ausnahme der Samen, von allen Arten und Abarten der Gattung *Ulmus* und *Zelkova* einschl. der Stämme, Äste oder Holz mit anhaftender Rinde, gleichgültig ob in natürlichem oder bearbeitetem Zustand, aus allen Ländern, wenn nicht jede Sendung mit Stämmen, Rinde oder Holz während 12 Stunden bei einer Temperatur von 130° F und relativer Feuchtigkeit von 85 Prozent gehalten worden ist und von

einer vom Vershiffer unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung darüber begleitet ist, daß diese Maßnahme durchgeführt wurde.

- f) Pflanzen einschließlich der Samen aller Arten, Kreuzungen und gärtnerischen Abarten von *Berberitzen* der Gattung *Berberis*, *Mahonia* und *Mahoberberis*, mit Ausnahme der mit Ermächtigung des Chief, Botany and Plant Pathology Division, als immun gegen den Schwarzrost des Getreides (*Puccinia graminis* [Pers.]) bezeichneten Arten, Kreuzungen und gärtnerischen Abarten³⁾, aus allen Ländern.
- g) Pflanzen und Samen aller Kreuzdornarten der Gattung *Rhamnus*, jedoch mit Ausnahme der mit Zustimmung des Chief, Botany and Plant Pathology Division, als immun gegen den Kronenrost des Hafers (*Puccinia coronata* [Cda.]) bezeichneten Arten⁴⁾, aus allen Ländern.
- h) Pflanzen einschl. der zur Vermehrung bestimmten Wurzeln und Stecklinge von allen Arten, Kreuzungen und gärtnerischen Abarten von *Salix* (Weide) aus Europa.
(2) Einfuhr aus einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten.

C. Einfuhrbeschränkungen

210. Die Einfuhr folgender Pflanzen und anderer Materialien nach Kanada ist — abgesehen gemäß den in diesem Abschnitt bekanntgegebenen Bedingungen und Vorbehalten — verboten:

- a) und b) Kartoffeln aus außereuropäischen Ländern,
- c) Pflanzen usw. aus Schwammspinner- und Goldaftergebieten,
- d) Pflanzen mit Erde aus Asien
Kastanienpflanzen
- e) Alle Arten, Kreuzungen und gärtnerischen Abarten einschl. der Samen der Gattung *Castanea* aus Europa, Asien und den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn nicht jede Sendung von einem durch einen bevollmächtigten Sachverständigen des Ursprungslandes ausgestellt und unterschriebenen Zeugnis darüber begleitet ist, daß die Pflanzen (einschl. der Samen), auf die sich das Zeugnis bezieht, als immun gegen den Rindenkrebs der Edelkastanie (*Endothia parasitica* [Murr.] A. A.) angesehen werden.
- f) Viruskrankheiten an Steinobst aus den Vereinigten Staaten.
Viruskrankheiten an Obstbäumen aus anderen Ländern als den Vereinigten Staaten
- g) Alle Arten, Kreuzungen und gärtnerische Abarten von Obstbäumen, einschließlich der Bäume, Wurzelstöcke, Ableger, Stecklinge und Pflanzfreier von Apfel, Aprikose, Kirsche, Nektarine, Pfirsich, Birne, alle Pflaumenarten und Quitte aus anderen Ländern als den Vereinigten Staaten, wenn sie nicht von einem Untersuchungszeugnis darüber begleitet sind, daß das in der Sendung enthaltene Material von einem bevollmächtigten Sachverständigen des Ursprungslandes ordnungsgemäß besichtigt wurde und als frei von den von Zeit zu Zeit durch das Board bezeichneten Viruskrankheiten angesehen wird.

³⁾ siehe nachstehend

⁴⁾ siehe nachstehend

Dieser Absatz gilt jedoch nicht für Baum-
schulmaterial von Prunus und Pyrus, das für
wissenschaftliche Zwecke durch Universitäten,
landwirtschaftliche Lehranstalten, das Depart-
ment of Agriculture von Kanada oder das einer
Provinz eingeführt wird, sofern eine Sonder-
genehmigung vom Chief, Plant Protection Divi-
sion, nach vorheriger Ermächtigung durch den
Chief, Botany and Plant Pathology Division,
erteilt worden ist.

- h) Überträger des Pflanztriebbohrers.
Vorbehalte und Bedingungen für Sendungen
aus den Vereinigten Staaten.
- i) Mais und Maiserzeugnisse aus den Vereinigten
Staaten,
Mohrrhirse aus anderen Ländern als den Ver-
einigten Staaten.
- j) Alle Mohrrhirse, auch Proben und die aus Mohr-
hirse hergestellten Besen, aus anderen Län-
dern als den Vereinigten Staaten von Amerika
in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich
15. August jeden Jahres; doch kann solche
Mohrrhirse aus anderen Ländern als den Ver-
einigten Staaten von Amerika nach Kanada
in der Zeit vom 16. August bis einschließlich
14. Mai des folgenden Jahres eingeführt wer-
den, wenn
- i) ein Antrag auf Genehmigung beim Chief,
Plant Protection Division, eingereicht wird,
in dem Name und Adresse des Absenders
und des Empfängers, das Ursprungsland,
die in der Sendung enthaltene Menge, die
vorgesehene Route und das voraussichtliche
Datum der Ankunft in Kanada angegeben
sind;
- ii) eine Genehmigung vom Chief, Plant Pro-
tection Division, oder seinem bevollmäch-
tigten Vertreter erteilt wird;
- iii) jede Einfuhr über die Einlaßstellen Halifax,
Nova Scotia, Saint John, New Brunswick,
Quebec oder Montreal, Quebec; Vancouver,
British Columbia oder eine andere vom
Chief, Plant Protection Division bzw. sei-
nem bevollmächtigten Vertreter bestimm-
ten Zollstelle erfolgt;
- iv) jede Sendung durch einen Inspektor unter-
sucht wird, ehe sie aus einem Schiff, Wag-
gon oder sonstigen Beförderungsmittel aus-
geladen wird;
- v) Schiff, Waggon oder sonstiges Beförderung-
smittel, Kai, Umladeschuppen, Lager oder
Speicher in der von einem Inspektor ver-
langten Weise und zu seiner Zufriedenheit
gereinigt und behandelt worden sind;
- vi) jede Einfuhrsendung entweder vor oder
nach dem Ausladen, je nach Entscheid eines
Inspektors, in der von ihm vorgeschriebe-
nen Dosierung und unter seiner Aufsicht
begast wird;
-
- vii) jede Sendung, die aus einem anderen Land
als den Vereinigten Staaten stammt aber
aus einer Eingangsstelle in den Vereinigten
Staaten weiter versandt wird, in der Zeit
vom 1. Oktober bis Ende Februar von einer
durch einen bevollmächtigten Sachverständi-
gen des United States Department of Agri-

culture ausgestellten und unterzeichneten
Begasungsbescheinigung darüber begleitet
ist, daß die Mohrrhirse oder die daraus her-
gestellten Besen, auf die sich diese Beschei-
nigung bezieht, entsprechend der vom Agri-
cultural Research Service, Plant Quarantine
Branch, United States Department of Agri-
culture herausgegebenen Vorschriften über
die Zulassung solcher Sendungen nach den
Vereinigten Staaten begast worden sind;
oder vom Importeur Vorkehrungen getrof-
fen wurden, um solche Sendungen in der
Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durch
das Gebiet der Vereinigten Staaten zur Be-
gasung in Kanada zu befördern; voraus-
gesetzt, daß alle Kosten für Begasung,
Handhaben, Rollgeld, Hilfeleistungen, Lage-
rung, Risiko oder andere Unkosten, die
mit der Einfuhr von Mohrrhirse, Proben
oder Besen verbunden sind, vom Importeur
getragen werden; daß sämtliche durch die
Reinigung oder Behandlung eines Schiffes,
Waggons oder sonstigen Beförderungsmit-
tels, Kais, Umladeschuppens, Lagers
oder Speichers entstehenden Kosten vom Eigen-
tümer getragen werden; und daß eine Frei-
gabe- bzw. Begasungsbescheinigung sowie
die Einfuhrgenehmigung zusammen mit den
anderen Einfuhrpapieren bei der Eingangs-
zollstelle eingereicht werden.

- k) Pflanzen aus Hawaii und Puerto Rico;
- l) Früchte und Gemüse von den Hawaii-Inseln;
Weizen aus bestimmten Ländern.
- m) Alle Arten und Abarten von Weizen, auch
Stroh, Kleie, Häcksel und Spreu aus Australi-
en, Asien, Afrika, Europa, Chile sowie den
Staaten Illinois, Kansas, Washington und
Missouri der Vereinigten Staaten von Amerika,
wenn nicht für jede Einfuhr eine Genehmi-
gung beim Chief, Plant Protection Division,
durch den Importeur eingeholt wird und jede
Sendung von einem durch einen amtlichen
Sachverständigen des Ursprungslandes aus-
gestellten und unterschriebenen Zeugnis dar-
über begleitet ist, daß das Material, auf das
sich das Zeugnis bezieht, an einem Ort ge-
erntet wurde, an dem über das Vorkommen
des Weizenstengelbrandes (*Urocystis tritici*
[Koernicke]) nichts bekannt ist; in dem An-
trag auf Erteilung der Genehmigung müssen
Name und Adresse des Importeurs und des
Exporteurs, die Menge und die Art des ein-
zuführenden Materials sowie der Zweck der
Einfuhr angegeben sein; die Genehmigung
und das Zeugnis sind zusammen mit den an-
deren Einfuhrpapieren vorzulegen, ehe die
Freigabe der Sendung durch den Zoll erfolgen
kann. Dieser Absatz gilt jedoch nicht für Wei-
zenaatgut, das für wissenschaftliche Zwecke
durch Universitäten, landwirtschaftliche Lehr-
anstalten, das Department of Agriculture oder
die der Provinzen eingeführt wird, sofern eine
Sondergenehmigung vom Chief, Plant Protec-
tion Division, nach vorheriger Ermächtigung
durch den Chief, Botany and Plant Pathology
Division, erteilt worden ist.
- n) Weizen aus bestimmten Staaten der Vereinig-
ten Staaten;
- o) Hopfenpflanzen;

Vorbehalte und Bedingungen für Sendungen
aus England und Wales

Gebrauchte Säcke aus allen Ländern
außer den Vereinigten Staaten.

- p) Gebrauchte Säcke, zerschnittene Säcke, Teile von Säcken sowie benutzte Umschließungen ähnlicher Art, jedoch keine Papiersäcke, aus allen Ländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Territorium Alaska, wenn nicht
- i) ein Antrag auf Genehmigung beim Chief, Plant Protection Division, eingereicht wird, in dem Name und Adresse des Absenders und des Empfängers, das Ursprungsland, die in der Sendung enthaltene Menge, die vorgesehene Route, der Zweck der Einfuhr und das voraussichtliche Datum der Ankunft in Kanada angegeben sind;
 - ii) eine Genehmigung vom Chief, Plant Protection Division, oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt wird;
 - iii) jede Einfuhr über die Einlaßstellen Montreal oder Vancouver oder eine andere, vom Chief, Plant Protection Division bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter bestimmten Zollstelle erfolgt;
 - iv) jede Sendung mit Methylbromid im Verhältnis von 8 lb. für 1000 Kubikfuß für mindestens 16 Stunden in einer Vakuumkammer mit einem gleichmäßigen Vakuum von mindestens 23 Zoll bei einer Temperatur von wenigstens 50° F. begast wird oder einer entsprechenden Behandlung unterliegt, wie sie von Zeit zu Zeit vom Chief, Plant Protection Division, zugelassen werden kann;
 - v) alle Kosten für Begasung bzw. Behandlung, auch Handhaben, Rollgeld, Hilfeleistungen, Lagerung, Risiko oder andere Unkosten, die mit der Einfuhr der Erzeugnisse verbunden sind, vom Importeur getragen werden;
 - vi) eine Freigabe, bzw. Begasungsbescheinigung sowie die Einfuhrgenehmigung zusammen mit den anderen Einfuhrpapieren bei der Eingangszollstelle eingereicht werden. Hackfrüchte aus bestimmten Ländern
- q) Hackfrüchte wie Meerrettich, Mohrrüben, Runkelrüben, Pastinak, Steckrüben, Mangold, Steckzwiebeln, Knoblauchzwiebeln und -zehen in rohem oder unverarbeiteten Zustand aus allen Ländern mit Ausnahme von Bermuda, den Vereinigten Staaten, dem Territorium Alaska und Westindien (einschließlich Cuba und den Bahama-Inseln), wenn nicht
- i) ein Antrag auf Genehmigung beim Chief, Plant Protection Division, eingereicht wird, in dem Name und Adresse des Absenders und des Empfängers, das Ursprungsland, die in der Sendung enthaltene Menge und Art der Erzeugnisse, die vorgesehene Route, der Zweck der Einfuhr und das voraussichtliche Datum der Ankunft in Kanada angegeben sind;
 - ii) eine Genehmigung vom Chief, Plant Protection Division, oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt wird;
 - iii) jede Sendung frei von Sand, Boden oder Erde ist;
 - iv) für jede Sendung neues Packmaterial verwendet wurde;

- v) jede Sendung über eine der im Abschnitt 204 genannten Eingangszollstellen eingeht; alle Einfuhrsendungen dürfen erst dann aus der Eingangszollstelle entfernt werden, wenn ein Inspektor ein Untersuchungszeugnis oder eine Freigabebescheinigung ausgestellt hat;

wenn eine Einfuhrsendung zur Untersuchung an den Bestimmungsort weitergeleitet werden darf, ist sie vor dem Eintreffen eines Inspektors nicht auszupacken; wird bei der Untersuchung festgestellt, daß die Einfuhrsendung von Schädlingen oder Krankheiten befallen ist, so ist darüber eine Mitteilung gemäß Abschnitt 112 zu machen; eine Freigabebescheinigung bzw. ein Untersuchungszeugnis sowie die Einfuhrgenehmigung sind zusammen mit den anderen Einfuhrpapieren bei der Eingangszollstelle einzureichen.

Teil III

Einfuhr von Insekten, Schädlingen
oder Krankheitserregern für wissen-
schaftliche oder Unterrichtszwecke

301. Die Einfuhr von lebenden Insekten, Schädlingen und Krankheitserregern nach Kanada ist nur unter den nachstehend genannten Bedingungen und Vorbehalten gestattet:

Jedes lebende Stadium der zahlreichen kleinen wirbellosen Tiere, mit Ausnahme von Honigbienen, *Apis mellifica* L., die zum Stamm der Arthropoden gehören (z. B. Insekten, Milben, Zecken, Tausendfüßler); jede Form von langgestreckten wirbellosen Tieren ohne Gliedmaßen, die gewöhnlich als Würmer bezeichnet werden, mit Ausnahme von Regenwürmern aus der Familie Lumbricidae, die als Fischköder oder zur Bodenkultur benutzt werden (z. B. Nematoden); jede Form von Protozoen; alle Pilzarten (z. B. Rost-, Brand-, Schimmelpilze und Hefen); jede Form von Bakterien; jede Form von Viren und jede Form von ähnlichen oder verwandten Organismen, die direkt oder indirekt Pflanzen befallen, schädigen oder Krankheiten an ihnen verursachen können, aus allen Ländern, wenn nicht

- a) die vorgesehene Einfuhr nur für wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke verwendet werden soll;
- b) beim Chief, Plant Protection Division, ein Antrag eingereicht wird, in dem Name und Adresse des Absenders und des Empfängers, ferner der wissenschaftliche Name der Schädlinge oder Krankheitserreger, das Institut oder der Ort, aus dem sie stammen, die Menge, die Anzahl der Behälter, der Zweck der Einfuhr sowie der Name und die Adresse des Instituts, in dem das Material verwendet werden soll, angegeben sind;
- c) dem Antrag vom Chief, Entomology Division bzw. Chief, Botany and Plant Pathology Division, oder in deren Auftrag stattgegeben wird;
- d) eine Genehmigung vom Chief, Plant Protection Division, oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt wird;
- e) die Einfuhr über eine der in Abschnitt 204 angegebenen Zollstellen, über Belleville, Sault Ste. Marie bzw. eine andere, später zu bestimmende Einlaßstelle erfolgt;

(Fortsetzung folgt)